

Besondere Geschäftsbedingungen der RED Medical Systems GmbH für RED protect (Stand: 25. März 2023)

Gegenstand und Umfang

Die RED Medical Systems GmbH (im Folgenden RED genannt) bietet dem Auftraggeber ein IT-Security-Produkt inkl. Hardware gemäß der Leistungsbeschreibung an. Ziel ist es, den Auftraggeber bei der Umsetzung der Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie gemäß § 75b SGB V zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird ein Produkt für die Netzwerksicherheit (Schutz des gesamten Netzwerkes durch die Absicherung des Online-Zugangs) angeboten.

Der Umfang der insgesamt vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der vom Auftraggeber bestellten Leistungen sowie aus diesen besonderen Geschäftsbedingungen für RED protect sowie den allgemeinen Geschäftsbedingungen von RED. Diese können in ihrer jeweils gültigen Fassung unter www.redmedical.de eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 1 Allgemeines zu Sicherheitsprodukten

1. Grenzen von Sicherheitsprodukten

Die Beauftragung und korrekte Implementierung der RED protect Firewall garantieren und gewährleisten keinen 100-prozentigen Schutz vor Schäden durch Schadsoftware, Hacker und sonstige Angriffsszenarien.

RED hat sämtliche Bestandteile sorgfältig geprüft und auch die konkreten Standardkonfigurationen gemäß der Leistungsbeschreibung getestet und qualitätsgesichert. Dennoch besteht jederzeit die Möglichkeit, dass die eingesetzten Sicherheitslösungen, z. B. durch technologischen Fortschritt oder auch fehlerhafte Herstellerupdates, unterwandert werden können.

2. Einschränkungen durch Sicherheitsprodukte

Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der beauftragten RED protect Firewall kann es aufgrund der vertragsgemäßen Funktionalitäten zu Einschränkungen der bisherigen Systemfunktionalitäten kommen, z. B. beim Aufruf von bestimmten Websites, Starten von Programmen oder Herunterladen von Dateien. Diese stellen keine Fehlfunktion oder Fehlkonfiguration von RED protect bzw. der darin enthaltenen Hard- und Software dar, sondern sind Wirkung des vereinbarten Schutzes des Auftraggebers gemäß Beauftragung. Soweit aus der Sicht des Auftraggebers eine „fälsche“ Klassifizierung von Inhalten erfolgt oder unsichere Inhalte, auf die der Auftraggeber aber zugreifen möchte, auch blockiert werden, kann, soweit vom Auftraggeber gewünscht, die Aufhebung dieser Einschränkungen über den zuständigen Ansprechpartner beauftragt werden, sofern die Aufhebung nach Prüfung des Auftraggebers nicht Auflagen und Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie gemäß § 75b SGB V widerspricht.

§ 2 Regelungen zum Leistungsumfang

1. Einschränkungen des Funktionsumfangs

Der Funktionsumfang der von RED für die Leistungserbringung von RED protect genutzten Komponenten ergibt sich aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Nutzung der über die Leistungsbeschreibung hinausgehenden etwaigen optionalen Zusatzfunktionalitäten der Komponenten.

2. Überprüfung und Anpassung des Leistungsumfangs

RED behält sich vor, den Leistungsumfang zu ändern, wenn diese Änderung (i) wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird, (wozu insbesondere geänderte Anforderungen hinsichtlich der jährlich zu überprüfenden IT-Sicherheitsrichtlinie für die vertragsärztliche, vertragszahnärztliche oder vertragspsychotherapeutische Versorgung gemäß § 75b SGB V zählt), (ii) erforderlich ist, weil und insoweit die Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte RED nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die RED zu vertreten hat, (iii) einer einheitlich erfolgenden Anpassung an den technischen Fortschritt dient, soweit sich daraus keine Einschränkungen für die vom Auftraggeber genutzten Dienste ergeben oder für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten ein alternativer Dienst zur Verfügung steht, der eine vergleichbare Leistung beinhaltet, (iv) RED ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Änderung der Leistung hat. RED wird dem Auftraggeber derartige Änderungen in der Regel sechs Wochen vorher schriftlich ankündigen. Bei allen Änderungen wird RED die Interessen des Auftraggebers an der Leistung auch im Hinblick auf die jeweilige Gegenleistung angemessen berücksichtigen. Erfolgen Änderungen

nach (ii) - (iv) zu Ungunsten des Auftraggebers, kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen und gelten sonst als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung weist RED den Auftraggeber auf sein Kündigungsrecht hin.

3. Substitution von Leistungen

RED behält sich vor, die RED protect Firewall jederzeit gegen Alternativprodukte und / oder Eigenentwicklungen auszutauschen, sofern mit diesen die vereinbarte Leistung gem. jeweils vereinbarter Leistungsbeschreibung ebenfalls erbracht wird. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn regulatorische Eingriffe z. B. in die Ausgestaltung der IT-Sicherheitsrichtlinie stattfinden. RED ist berechtigt, vom Auftraggeber bestellte Produkte gegen gleich- oder höherwertigere Produkte zu substituieren.

4. Erbringung kostenloser Leistungen

Eine derzeitige oder zukünftige, kostenlose Erbringung von zusätzlichen Leistungen durch RED oder von RED zertifizierten DVO oder sonstigen Dritten gegenüber dem Auftraggeber begründet keinen weitergehenden Erfüllungsanspruch. RED kann derartige vergütungsfrei zur Verfügung gestellte Leistungen künftig auch gegen Entgelt anbieten. In einem solchen Fall wird RED den Auftraggeber unverzüglich informieren.

5. Bereitstellung von Hardware

Die im Rahmen von RED protect gemäß der Leistungsbeschreibung bereitgestellte Hardware geht mit Übergabe in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Hardware ist vom Auftraggeber im Rahmen der Vertragslaufzeit ausschließlich im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen und einzusetzen und darf, um die Gefahr von Sicherheitsbeeinträchtigungen zu vermeiden, in diesem Zeitraum nicht zu anderen, insbesondere nicht zu vertragswidrigen Zwecken eingesetzt werden. Die nach Ablauf der Vertragslaufzeit im Eigentum des Auftraggebers verbleibende Hardware kann aufgrund der mit Vertragslaufzeit endenden Lizenzierung der Firewall-Software nicht vollumfänglich im bisherigen Umfang genutzt werden.

6. Installationsleistungen

Die Installation findet nach Vereinbarung Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr statt. Der Installationstermin muss dabei, seitens des Auftraggebers, so gewählt / abgestimmt werden, dass der ausführende Techniker seine Tätigkeiten unterbrechungsfrei durchführen kann. Eine Garantie für die Umsetzung von Terminwünschen kann nicht zugesprochen werden, allerdings ist RED stets bemüht, auf die Wünsche des Auftraggebers einzugehen. Die Installation wird von RED mittels Fernzugriff durchgeführt. Der Auftraggeber hat kein Anrecht auf einen einseitig bestimmten Termin oder eine Installation vor Ort. Im Vorfeld der Installation kann telefonisch und ggfs. per Fernzugriff eine technische Vorqualifikation mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. Diese dient dem Zweck, den Betriebsablauf am Tag der eigentlichen Installation möglichst wenig zu stören, indem, mittels der durch den Auftraggeber bekanntgegebenen Informationen, entsprechende Vorbereitungen getroffen werden. Es werden und dürfen keine Passwörter hierbei ausgetauscht werden. Sofern RED im Rahmen des Leistungsumfangs Hardware anbietet, wird diese dem Auftraggeber über einen Versanddienstleister gestellt.

7. Mitwirkungspflichten bei der Leistungsbereitstellung

Der Auftraggeber schafft zum Zeitpunkt der vereinbarten Installation alle nach den Leistungsbeschreibungen und dieser BesGB von ihm zu erbringenden notwendigen Voraussetzungen.

Kann der Auftraggeber bis zu dem abgestimmten und terminierten Liefer- und Leistungszeitpunkt diese notwendigen Voraussetzungen nicht herstellen oder herstellen lassen, ohne dass RED dies zu vertreten hat, und scheitert deshalb die Inbetriebnahme von RED protect, kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug mit der Folge, dass RED berechtigt ist, die vereinbarten Produktlieferungen und Dienstleistungen und einmaligen sowie fortlaufenden Gebühren im Rahmen der Vertragslaufzeit abzurechnen, selbst wenn der Auftraggeber RED protect nicht nutzen kann.

Jegliche Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen RED an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen.

8. Mitwirkungspflichten im Rahmen der Installation

Dem Auftraggeber obliegen in den nachfolgend definierten Installationsphasen die dargestellten Pflichten. Sofern es durch vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen zum Abbruch der Installation kommt, stellt RED dies gemäß der jeweils gültigen Preisliste sowie auch die vereinbarten monatlichen Gebühren in Rechnung. Die Abbruchpauschale kann ebenfalls von RED in Rechnung gestellt werden, wenn der Auftraggeber aus Gründen, die er zu vertreten hat, Termine nicht wahrnehmen kann und diese nicht mindestens zwei Werktage vor dem avisierten Installationstermin wirksam absagt.

Vor der Installation

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen, insbesondere die hierzu ggf. von RED erfragten Angaben im Rahmen der technischen Vorprüfung vollständig und korrekt zu machen und dem technischen Mitarbeiter, sofern notwendig, einen Fernzugriff auf die Systeme zu gewähren. Zudem hat er die Systemvoraussetzungen und Beistellungen gemäß dieser BesGB und der Leistungsbeschreibung von RED protect spätestens zum Zeitpunkt der Installation zu schaffen.

Während der Installation

Während der Installation hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der Techniker seiner Aufgabe zeitlich und technisch ungehindert nachkommen kann. Das umfasst vor allem die notwendigen technischen Zugriffe auf jeden einzelnen Arbeitsplatzcomputer und Server im Praxisnetzwerk.

Nach der Installation

Zur Feststellung einer ordnungsgemäßen Installation kann der Auftraggeber, zumindest stichprobenartig, die wichtigsten Funktionen seiner Praxis-IT testen. Wird eine vom Auftraggeber nicht gewünschte Einschränkung im Sinne des § 1.2 dieser BesGB erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, so hat der Auftraggeber außerhalb eines im Vertrag enthaltenen Kontingents des Remote-Service keinen Anspruch auf kostenfreie Bearbeitung. Soweit in der Bestellung ein einmaliger und im zeitlichen Umfang definierter sowie in einem zeitlich befristeten Zeitraum abrufbarer Remote-Service nach der Installation enthalten ist, kann der Kunde diesen in eigenständiger Absprache/Terminierung mit RED vereinbaren.

Die Nichterreichbarkeit mancher Internetseiten nach Installation der RED protect Firewall stellt keinen Mangel dar, da es sich dabei um Einschränkungen gemäß § 1.2 handelt.

§ 3 Bedingungsänderungen

1. RED behält sich vor, diese BesGB jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zu ändern. Deren Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten AGB unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf der Webseite www.redmedical.de. Zusätzlich erfolgt ein separater Hinweis per E-Mail auf die vom Auftraggeber für den Rechnungsempfang hinterlegte E-Mail-Adresse.

2. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Hinweises der Änderungen, so gelten die abgeänderten Bedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen. Wenn der Kunde fristgerecht widerspricht, ist RED berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen.

§ 4 Sonstiges

1. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der hiesigen besonderen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung soll diejenige treten, die der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen.